



Gemeinde Küblis

7240 Küblis

Telefon 081 541112
Postcheckkonto 70-1492

QUARTIERPLANGENEHMIGUNG

Gesuchsteller:

Quartierplan-Gebiet:

[REDACTED]
Liegenschaft "Salums", Parz. 1-1
und 2-1 des Grundbuches von Küblis

Der Gemeindevorstand erteilt hiermit dem für das vorerwähnte Gebiet ausgearbeiteten Quartierplan die Genehmigung im Sinne von Art. 60 des Baugesetzes mit folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Grundlage

Grundlage bildet der genehmigte Quartierplan Nr. 5067 des Architekturbüros Vetsch & Walli vom 21.9.1978, Massstab 1 : 500.

2. Geltungsbereich und Zweck

Der Quartierplan gilt für die Liegenschaft "Salums", Parz. 1-1 und 2-1 des Grundbuches von Küblis. Er regelt die Erschliessung und die Gestaltung des Quartierplangebietes. Sämtliche Erschliessungsanlagen sind nach dem genehmigten Plan auszuführen.

3. Abstellflächen für Motorfahrzeuge

Es sind bei jedem Neubau die in Art. 74 des Baugesetzes vorgeschriebenen Parkplätze zu schaffen.

4. Kehricht

Der Kehrichtsammelplatz für das Quartierplangebiet befindet sich beim Gasthaus Krone. Die Gemeinde behält sich vor, in einem späteren Zeitpunkt die Anschaffung von Containern vorzuschreiben.

5. Durchleitungsrechte

Die jeweiligen Eigentümer von Bauparzellen im Quartierplangebiet sind verpflichtet, die Rechte zur Erstellung von unter-

irdischen Kanälen und Werkleitungen unentgeltlich zu gewährleisten.

6. Gestaltungsvorschriften

Die auf dem genehmigten Quartierplan enthaltenen Bauvorschriften werden zu verbindlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften für das Quartierplangebiet erklärt. Einstöckige Anbauten dürfen nur dann bis 2,5 m an die Grenze gestellt werden, wenn sie nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.

7. Baulinien

Die Baulinien müssen korrekt eingehalten werden. Bei den Baulinien mit Näherbaurecht bleibt Art. 5 des Baugesetzes ausdrücklich vorbehalten.

8. Schutzraumpflicht

Die Schutzraumpflicht richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung.

9. Umgebung

Durch Veränderung des bestehenden Terrainverlaufes darf das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Unumgängliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu begrünen oder mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen.

10. Baubewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes.

11. Wasserversorgung

Der Hauptstrang ist gemäss Plan mit einer Leitung von 100 mm Durchmesser zu erstellen. Die Bauherrschaft wird von der Gemeinde übernommen. Die Baukosten, abzüglich allfällige Subventionen gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Zur Sicherstellung derselben hat dieser vor Baubeginn einen Betrag in der Höhe der von ihm zu tragenden Restkosten auf ein zweckgebundenes Sperrkonto einzuzahlen.

Die Kosten der Hydranten trägt die Gemeinde. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Standplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die unter der Bauherrschaft der Gemeinde erstellten Wasserleitungen und Hydranten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Aufsicht der weiteren Netzverteilung obliegt dem Gemeindevorstand.

12. Abwasser

Die im Quartierplan vorgesehenen Abwasserleitungen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde auszuführen.

13. Strassenwesen

Die Quartierstrasse bleibt Privateigentum und ist durch die Grundeigentümer zu unterhalten. Ebenso obliegt diesen die Schneeräumung.

Das im Quartierplan rot bezeichnete und über Gemeindeboden verlaufende Strassenstück darf nicht gebaut werden. Die Zufahrt zum Wohnhaus [REDACTED] ist im bisherigen Rahmen zu belassen.

Bei der Einmündung der neuen Quartierstrasse in die Geissgasse muss nach den Anweisungen der Gemeinde ein Ablauf erstellt werden. Es ist untersagt, das anfallende Wasser auf die Gemeindestrasse abfliessen zu lassen.

Die Installation einer Strassenbeleuchtung ist Sache der Grundeigentümer. Die Ausführung ist mit dem Gemeindevorstand zu besprechen.

14. Vermessung

Die Vermessung der einzelnen Parzellen hat durch das Vermessungsbüro H.R. Berger, Schiers, zu erfolgen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherren.

15. Telefon- und elektrische Leitungen

Diese sind gemäss genehmigtem Quartierplan und nach den Vorschriften der betreffenden Werke zu verlegen.

16. Revision

Bei Aenderung des Zonenplanes und des Baugesetzes ist der Gemeindevorstand berechtigt, den Quartierplan den veränderten baugesetzlichen Bestimmungen anzupassen, soweit er bis dahin nicht verwirklicht ist. Eine planungsrechtliche Bausperre ist auf das Quartierplangebiet nicht anwendbar.

17. Kosten

Die Kosten für die Behandlung des Quartierplanes betragen Fr. 200.-- und sind innert 30 Tagen an die Gemeindekasse zahlbar.

18. Grundbuchanmerkung

Der rechtskräftige Quartierplan mit allen Auflagen ist gestützt auf Art. 61 des Baugesetzes auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anzumerken.

19. Inkrafttreten

Der Quartierplan tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 9 des Baugesetzes mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand inkraft.

20. Mitteilungen

Diese Quartierplangenehmigung wird mitgeteilt an

- den Gesuchsteller unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Quartierplanes
- die Baukommission der Gemeinde Küblis
- das Grundbuchamt Küblis zur Anmerkung auf den Parz. 1-1 und 2-1 (nach Eintritt der Rechtskraft)
- die Gemeindekasse Küblis

Küblis, 30. Januar 1979

GEMEINDEVORSTAND KUEBLIS

Der Präsident:



Der Aktuar:

